

Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

16689/10
DCL 1

CDN 21

FREIGABE

des Dokuments	ST 16689/10 RETREINT UE/EU RESTRICTED
vom	30. November 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Aktualisiertes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Kanada

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2010 (03.12)
(OR. en)**

16689/10

RESTREINT UE

CDN 21

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ratssekretariats
für den AStV / Rat

Betr.: Aktualisiertes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Kanada

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits zu verhandeln

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits zu verhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. September 2010 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein neues, moderneres Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada einzuleiten, das das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada von 1976 ersetzt (Dok. 14193/10 RESTREINT UE), unterbreitet.

RESTREINT UE

2. Die Gruppe "Transatlantische Beziehungen" hat im Zeitraum vom 4. Oktober 2010 bis zum 15. November 2010 mehrfach über die Verhandlungsrichtlinien und die beiden Beschlussentwürfe beraten. Der Vorsitz der Gruppe "Transatlantische Beziehungen" (COTRA) hat in der Gruppensitzung vom 15. November 2010 festgestellt, dass die 27 Mitgliedstaaten einhellig den gemischten Charakter des geplanten Rahmenabkommens bejahen und auch einhellig darin übereinstimmen, wer das Verhandlungsteam leiten soll.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 24. November 2010 Einvernehmen über die beiden Beschlussentwürfe erzielt und festgestellt, dass zwei Erklärungen zum Verhandlungsteam und eine Erklärung zur Art des Abkommens in das Ratsprotokoll aufgenommen werden müssen.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Einvernehmen bestätigt, so dass der Rat
 - a) den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits zu verhandeln, annehmen kann,
 - b) den Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits zu verhandeln, annehmen kann,wie sie jeweils in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 16964/10 und 17037/10) enthalten sind,
 - c) die Verhandlungsrichtlinien (Anlage 1) annehmen kann,
 - d) die Erklärungen (Anlage 2) in das Ratsprotokoll aufnehmen kann.

Verhandlungsrichtlinien Aktualisiertes Rahmenabkommen

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada

A. ART DES ABKOMMENS

Die EU und Kanada verbinden langjährige Kooperationsbeziehungen in einer Vielzahl von Bereichen, die sich auf der Grundlage des inzwischen überholten Rahmenabkommens von 1976 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie späterer Sektorabkommen entwickelt haben.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist eine Modernisierung der Beziehungen zwischen der EU und Kanada im politischen und in anderen Bereichen erforderlich geworden, die den parallelen Anstrengungen in den Bereichen Handel und Investitionen entspricht. Die EU ist nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine politische Union. Die Grundlage für die Beziehungen sollte auf einen intensiveren Politikdialog, Bereiche wie Recht, Freiheit und Sicherheit, die in den laufenden Verhandlungen über das CETA nicht behandelte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie mögliche weitere Bereiche von gemeinsamem Interesse ausgedehnt werden.

Gemeinsame Werte sind konkret in Form von politischen Bestimmungen zum Ausdruck zu bringen; dies wurde von den Mitgliedstaaten der EU verlangt und wird auch konsequent gegenüber allen Partnern so gehandhabt. Die EU und Kanada sollten daher ihre gemeinsamen Werte in so wichtigen Bereichen wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage von Standardbestimmungen, die in geeigneter Weise an die Gegebenheiten Kanadas angepasst sind, weltweit verbreiten. Angesichts der langjährigen Zusammenarbeit mit Kanada in diesen Bereichen dürfte eine Einigung darüber, diese grundlegenden Werte in einem förmlichen Abkommen zum Ausdruck zu bringen, kein Problem sein.

RESTREINT UE

Im Verhandlungsergebnis sollte auch das Verhältnis zwischen dem Rahmenabkommen und den spezifischen Sektorabkommen einschließlich des künftigen CETA präzisiert werden. Diese Sektorabkommen werden durch das aktualisierte Rahmenabkommen nicht ersetzt. In einigen Fällen müssen jedoch möglicherweise Überschneidungen beseitigt werden, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, vor allem im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten. Soweit erforderlich werden geeignete Querverweise eingefügt. Ziel sollte es sein, die größtmögliche Vereinbarkeit zwischen allen wichtigen bestehenden und künftigen Abkommen innerhalb eines einheitlichen Gesamtrahmens für die Beziehungen der EU zu Kanada zu gewährleisten, der auf einem vereinbarten Kanon gemeinsamer Werte beruht.

Der in diesen Verhandlungsrichtlinien behandelte Gegenstand schließt sowohl Bereiche ein, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch Bereiche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks hinsichtlich des Titels V AEUV sollte uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Die neuen, aktualisierten Bestimmungen werden gegebenenfalls den entsprechenden Bestimmungen ähnlicher Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, nachgebildet und für Kanada hinreichend angepasst.

Struktur und Rechtsgrundlage des Abkommens werden unter Berücksichtigung des Verhandlungsergebnisses festgelegt.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

Präambel

Die Präambel des bestehenden Abkommens sollte um zusätzliche Bezugnahmen auf Folgendes erweitert werden:

- Gemeinsames Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit, zur verantwortungsvollen Staatsführung und zu den Menschenrechten
- nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels
- Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit
- Zusammenarbeit im Zollbereich

RESTREINT UE

- Bekämpfung des Terrorismus
- Bedeutung der Verfolgung derjenigen, die der schwersten Verbrechen beschuldigt werden, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren
- Gemeinsames Engagement für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Gemeinsames Engagement für die Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Auch die den Handel betreffenden Bezugnahmen in der Präambel sollten angepasst und gegebenenfalls vereinfacht werden, um dem Ergebnis der Verhandlungen über das CETA Rechnung zu tragen.

Grundlage der Zusammenarbeit

In einer Bestimmung sollte festgestellt werden, dass sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte leiten lassen und dass dies ein wesentliches Element des Abkommens ist. Da die EU und Kanada in diesen Bereichen seit langem in multilateralen Institutionen wie den Vereinten Nationen zusammenarbeiten (und gemeinsam Menschenrechtsresolutionen z.B. zu Iran unterstützen), dürfte es kein Problem sein, hier eine Standardformulierung zu verwenden.

Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, die besagt, dass das Rahmenabkommen die auf nationaler oder auf EU-Ebene erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in keiner Weise berührt.

Ziele der Zusammenarbeit

Die derzeitigen Bestimmungen des Rahmenabkommens haben nur einen begrenzten Geltungsbereich und werden zum Teil durch das zurzeit ausgehandelte CETA ersetzt. Sie sollten angepasst und erweitert werden, insbesondere durch Einbeziehung geeigneter Bestimmungen über Folgendes:

- bilaterale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit in allen zuständigen regionalen und internationalen Foren und Organisationen
- Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Soziales
- Ausbau des Handels und der Investitionen zum beiderseitigen Vorteil
- Erweiterung der Beispielliste der Bereiche wirtschaftlicher Zusammenarbeit

RESTREINT UE

- Migration
- Menschenrechte und Rechtsfragen
- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie von Kleinwaffen und leichten Waffen
- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität
- Schärfung des Profils Kanadas und der EU in der Region der jeweils anderen Seite
- Förderung von Verbindungen und Kontakten auf der Ebene der Bürger
- Zusammenarbeit in der Gesundheits- und Verbraucherpolitik

Politischer Dialog

Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, in der auf den politischen Dialog zwischen Kanada und der EU Bezug genommen wird.

Zusammenarbeit im Bereich Handel und Investitionen

Handel und handelsrelevante Bereiche der Zusammenarbeit

Die handelsbezogenen Bestimmungen des Rahmenabkommens sollten angepasst werden, um den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie sollten voll und ganz mit dem erwarteten Inhalt des CETA und mit dem Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich in Einklang gebracht werden. Überschneidungen sollten weitestgehend beseitigt werden, und es sollte größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet sein.

Wirtschaftspolitischer Dialog

Die bestehenden Bestimmungen sollten dahingehend erweitert und angepasst werden, dass zu einem intensiveren Informations- und Meinungsaustausch über wirtschaftliche Trends und Wirtschaftspolitik sowie zu einem vertieften Dialog über Wirtschaftsfragen aufgerufen wird. Es ist eine Bezugnahme auf das CETA einzufügen.

Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit

In diesen Abschnitt sollte eine allgemeine einleitende Bestimmung über Rechtsstaatlichkeit und justizielle Zusammenarbeit eingefügt werden, in der die Bedeutung betont wird, die die Vertragsparteien der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips und der Achtung der Grundrechte in ihrer Zusammenarbeit beimessen.

RESTREINT UE

Schutz personenbezogener Daten

Es sollte eine Bestimmung über angemessene Normen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz beim Austausch aller personenbezogenen Informationen eingefügt werden.

Justizielle Zusammenarbeit

Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, in der erklärt wird, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen weiterentwickelt wird.

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, in der festgestellt wird, inwieweit ein Mitgliedstaat nach den Artikeln 20 und 23 AEUV Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten diplomatischen und konsularischen Schutz gewähren kann.

Illegale Drogen

Es sollte eine Bestimmung über die Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Drogen zur Verringerung des Angebots und der Nachfrage eingefügt werden.

Migration, Asyl, Visa und Grenzfragen

Migration – sowohl legale als auch illegale Migration –, Asyl, Integration, Grenzfragen und Dokumentensicherheit (unter Berücksichtigung der Standardbestimmung über Migration). Es sollte eine Bestimmung über die Sicherstellung des visumfreien Reiseverkehrs zwischen der EU und Kanada für Staatsangehörige beider Seiten eingefügt werden.

Sicherheit

Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und anderer illegaler Aktivitäten (z.B. Menschenhandel, Drogenhandel, Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, Computerkriminalität, Korruption), Bekämpfung des Terrorismus (unter Berücksichtigung der Standardbestimmung), einschließlich der Ratifizierung internationaler Übereinkünfte über die Bekämpfung des Terrorismus und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung.

Zusammenarbeit in weiteren Bereichen

Das Abkommen sollte Querverweise enthalten und nach Möglichkeit und Bedarf auf weitere Bereiche der Zusammenarbeit ausgedehnt werden, beispielsweise auf folgende Bereiche:

RESTREINT UE

- Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Schutz geografischer Angaben
- Hochschul- und Berufsbildung und Jugend
- Zoll
- Verkehr, einschließlich Luftverkehr
- Zivilgesellschaft
- Meerespolitik und Fischerei
- Arktis, einschließlich Politik der Nördlichen Dimension
- Krisenmanagement und Wahlbeobachtung
- multilaterale makroökonomische und finanzielle Zusammenarbeit, öffentliches Beschaffungswesen und Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Soziales, vor allem im Rahmen der G-8 und der G-20
- Wissenschaft und Technologie
- Gesundheit und Verbraucherschutz
- Katastrophenschutz
- Umwelt und Klimawandel
- Energie
- Entwicklungshilfe: Verstärkung der Zusammenarbeit in multilateralen Foren, engere Zusammenarbeit in Bezug auf die Wirksamkeit der Hilfe, sowie humanitäre Hilfe.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen weitere Bereiche für eine potenzielle Zusammenarbeit, so werden diese unter Verwendung geeigneter maßgeschneiderter Formulierungen einbezogen.

Institutioneller Rahmen und Schlussbestimmungen

Institutionelle Verknüpfung

Es wird eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem neuen Rahmenabkommen und den Sektorabkommen, z.B. dem CETA und den Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich, Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie und Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung hergestellt. Im Rahmenabkommen wird soweit erforderlich auf die Sektorabkommen verwiesen, und es wird ein einheitlicher institutioneller Rahmen für die Verwaltung der Abkommen geschaffen.

RESTREINT UE

Bilaterale Einrichtungen

Es sollten Bestimmungen eingefügt werden, in denen auf die wichtigsten bilateralen Einrichtungen Bezug genommen wird.

Gemischter Kooperationsausschuss

Die Bestimmungen über Rolle und Arbeitsweise des Gemischten Kooperationsausschusses sollten angepasst werden, um die volle Komplementarität zwischen diesem und den mit Sektorabkommen wie dem CETA eingesetzten Ausschüssen zu gewährleisten. Angesichts der Verpflichtung, für einen einheitlichen, effizienten institutionellen Rahmen zu sorgen, sollten insbesondere die Rolle der verschiedenen Gremien und ihre Beziehungen untereinander präzisiert und Überschneidungen weitestgehend beseitigt werden.

Mit dem neuen Abkommen würden alle Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und Kanada unter einem Dach zusammengefasst und die getrennten Sitzungen des Gemischten Kooperationsausschusses und der Hochrangigen Koordinierungsgruppe durch ein umfassendes Forum ersetzt.

Einbindung der Provinzen und subföderalen Einheiten Kanadas

Soweit dies mit dem Verfassungsrahmen Kanadas vereinbar ist, sollten die Provinzen und sonstigen subföderalen Einheiten bei den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, im für die Umsetzung des Abkommens erforderlichen Maße eingebunden werden.

Nichterfüllung des Abkommens/Streitbeilegung

Die Bestimmungen über die Nichterfüllung des Rahmenabkommens sollten mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, in Einklang gebracht werden, insbesondere durch Präzisierung der Rolle des Gemischten Kooperationsausschusses.

Erklärungen für das Ratsprotokoll

Erklärungen zum Verhandlungsteam

1. Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, dass die für den Bereich der Außenbeziehungen zuständige Vizepräsidentin der Kommission für die Koordinierung der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit Kanada, soweit die Kommission betroffen ist, gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union Sorge trägt.

2. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission stellen mit Bezug auf das Rahmenabkommen mit Kanada fest, dass die Hohe Vertreterin, die auch Vizepräsidentin der Kommission ist, gemäß Artikel 18 Absatz 4 EUV für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU sorgt. Zu diesem Zweck wird der Europäische Auswärtige Dienst die Hohe Vertreterin bei der Erfüllung ihres Auftrags, der darin besteht, die GASP zu leiten, sowie in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der Kommission unterstützen.

Erklärung zur Art des Abkommens

3. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Mit Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien für ein aktualisiertes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada, denen die Annahme zugrunde liegt, dass die Verhandlungen voraussichtlich ein gemischtes Abkommen zum Ergebnis haben werden, bestätigen der Rat und die Kommission, dass die endgültige Rechtsnatur des Abkommens nach Abschluss der Verhandlungen auf der Grundlage einer Analyse dessen, worauf sich die einzelnen Bestimmungen genau erstrecken, bestimmt wird.